

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 73 (1981)
Heft: 12

Artikel: EG-Richtlinie : ein Schritt auf dem richtigen Weg
Autor: Vetter, Heinz O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-355068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EG-Richtlinie: Ein Schritt auf dem richtigen Weg

Heinz O. Vetter

In den Ausschüssen des Europäischen Parlaments wird derzeit ein europäisches Rahmengesetz (Richtlinie) über die Unterrichtung und Anhörung von Arbeitnehmern in Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur beraten.

Hinter diesem komplizierten Titel steckt ein einfacher Sachverhalt: Es geht um die Durchsetzung der in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft üblichen Rechte der Arbeitnehmer auf Information und Konsultation über wichtige unternehmerische Entscheidungen auch in Konzernen, vor allem in multinationalen Gesellschaften.

Der Richtlinienvorschlag, den die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Oktober des vergangenen Jahres vorlegte, sieht vor, dass die Arbeitnehmervertreter von Konzerntöchtern in Zukunft über sie berührende Entscheidungen rechtzeitig informiert werden und dass im Rahmen von bona-fide-Verhandlungen zwischen Unternehmensleitung und Arbeitnehmervertretern Massnahmen zur Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen gewisser unternehmerischer Entscheidungen beschlossen werden. Die Richtlinie bezieht sich dabei vor allem auf geplante Stilllegungen, Rationalisierungsmassnahmen und Fusionen.

Bisher ist es gängige Praxis, dass vor allem die in Tochtergesellschaften von multinationalen Gesellschaften tätigen Arbeitnehmer von Entscheidungen der Konzernzentrale getroffen werden, ohne dass sie die Möglichkeit haben, ihre Interessen gegenüber solchen Entscheidungen angemessen zu vertreten. Was vor allem fehlt, ist eine rechtzeitige und gründliche Information sowie die Möglichkeit, auf der Grundlage zutreffender Informationen Verhandlungen mit dem Ziel der Einigung führen zu können. Dass es sich um ein wichtiges Problem handelt, beweisen eindrucksvoll die Fälle Ford, AKZO und Michelin. Ein zentraler Punkt der Richtlinie ist die Verpflichtung der Konzerne, die notwendigen Informationen auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn sich das Entscheidungszentrum des Konzerns in einem anderen Land oder ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft befindet. Das zwingt – wenn die Richtlinie angenommen wird – auch amerikanische Konzerne dazu, ihr Verhältnis zu den in Europa üblichen Arbeitnehmerrechten zu überprüfen.

Der Verband der Europäischen Industrie (UNICE) und die Amerikanische Handelskammer in Europa haben gegen diese Richtlinie, deren Bestimmungen für europäische Verhältnisse eher als «soft law» («weiches Gesetz») einzustufen sind, eine umfassende Kampagne eingeleitet. Die US-Handelskammer kommt sogar zu der Schlussfolgerung, dass eine solche Richtlinie negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft amerikanischer Konzerne in Europa zur Folge haben würde. Mit

ähnlichen Drohungen hat die amerikanische Industrie bereits versucht, deutsche Mitbestimmungsregelungen zu verhindern. Wie jedermann weiss, blieben diese Drohungen ohne Folgen, denn das Investitionsverhalten der Konzerne in Europa wird wohl von anderen Faktoren bestimmt als von den Arbeitnehmerrechten.

Die Europäische Gemeinschaft ist sowohl durch ihre Gründungsverträge wie auch durch das Sozialpolitische Aktionsprogramm aus dem Jahre 1974 dem Ziel der Sozialunion und dem sozialen Fortschritt verpflichtet. Die Gewerkschaften in Europa haben ihre insgesamt positive Haltung zur europäischen Integration immer davon abhängig gemacht, dass die Europäische Gemeinschaft mehr wird als nur eine Handels- und Wirtschaftsgemeinschaft. Und es ist auch eine Frage der europäischen Selbstachtung, diesen Weg unbeirrt von massiven Interventionen und Drohungen von ausserhalb weiterzugehen.

Die im Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) zusammengeschlossenen Gewerkschaften sind sich darüber einig, dass diese Richtlinie, die eine Reihe gewerkschaftlicher Forderungen nicht berücksichtigt, ein Schritt auf dem richtigen Wege ist. Und schliesslich ist diese Richtlinie auch für die dem Internationalen Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) angehörenden Bünde von Bedeutung, denn hier wird zum ersten Mal in der internationalen Sozialgeschichte der Versuch gemacht, die multinationalen Gesellschaften einer supranationalen Rechtsdisziplin zu unterwerfen. Dass sie sich massiver Interventionen bedienen, um diesen sozialen und rechtlichen Fortschritt zu verhindern, trägt nicht zur Verbesserung ihres Ansehens bei und sollte für die freie Gewerkschaftsbewegung Anlass zu erhöhter Wachsamkeit sein.